

VI ZR 2/61

2201 036

Verkündet
am 11. Juli 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bundesbahnsekretärs Josef M [REDACTED] in D [REDACTED],
Ha [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die H [REDACTED] und W [REDACTED]-Berufsgenossenschaft in E [REDACTED],
Ho [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Hauptgeschäfts-
führer,
2. die Bu [REDACTED], f [REDACTED] A [REDACTED] in B [REDACTED]-
Wi [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand;
dieser vertreten durch die Geschäftsführung,

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Juli 1961 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Karl E. Meyer, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 24. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am ■.■.1955 gegen 17,15 Uhr kam es in D■■■■ auf der Dü■■■■ Straße (Bundesstraße ■) in Höhe des Grundstücks Nr.■■ zu einem Verkehrsunfall. Der Beklagte überquerte als Fußgänger die Fahrbahn in ostwärtiger Richtung. Es war schon dunkel. Die Stelle, an der der Beklagte über die Fahrbahn ging, lag außerhalb des Lichtkreises zweier in ungefähr je 20 m Abstand befindlicher Gaslaternen.

Als der Beklagte den größeren Teil der etwas über 14 m breiten Fahrbahn überquert hatte, wurde er von dem von rechts - in der Gehrichtung des Beklagten - kommenden Motorrad des Karl K■■■■ angefahren. Der Motorradfahrer geriet ins Schleudern und stürzte. Durch diesen Sturz erlitt er so schwere Verletzungen, daß er auf dem Transport ins Krankenhaus verstarb. Die Hinterbliebenen des Karl K■■■■, seine Ehefrau und sein am ■.■.1938 geborener Sohn Dieter, erhalten von den Klägerinnen Sozialleistungen. Zur Straßenmitte der Dü■■■■ Straße hin waren zwei Straßenbahngleise. Das östliche dieser beiden Gleise war von dem ostwärts gelegenen Radfahrweg 2,90 m entfernt. Bei dem Beklagten wurde für den Unfallzeitpunkt ein Blutalkoholgehalt von 1,46 ‰ festgestellt.

Das gegen den Beklagten eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt (5 Js 1145/55 der StA Duisburg).

Die Klägerinnen haben von dem Beklagten im Rahmen ihrer Sozialleistungen Ersatz des auf sie übergegangenen Unterhaltsschadens der Hinterbliebenen verlangt und vorgetragen: Schon das Überqueren der Fahrbahn in Höhe der Unfallstelle

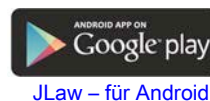
- 3 -

sei grob fahrlässig gewesen. Der Beklagte hätte ohne Schwierigkeiten den Fußgängerüberweg am G[REDACTED] benutzen können. Nach Lage der Sache habe es nicht ausbleiben können, daß der Beklagte mitten auf der Fahrbahn habe stehen bleiben müssen. So habe denn der Beklagte einen PKW, dem der Verunglückte K[REDACTED] mit seinem Motorrad gefolgt sei, vorbeigelassen. Hinter K[REDACTED] sei der LKW des Zeugen P[REDACTED] gefahren. Nach Vorbeilassen des erwähnten PKW habe sich der Beklagte in schnelle Bewegung gesetzt, um den jenseitigen Bürgersteig zu erreichen. Dabei habe er weder nach rechts noch nach links geschaut, sich also nicht davon überzeugt, daß er die Fahrbahn ungefährdet überqueren könne. Der Beklagte habe seinen Blick lediglich auf den Bürgersteig gerichtet und deshalb K[REDACTED] vor dem Unfall überhaupt nicht gesehen. Der Beklagte sei direkt vor das Motorrad gelaufen; der Anstoß sei seitlich erfolgt. Das Verhalten des Beklagten finde darin seine Erklärung, daß er unter erheblichem Alkoholeinfluß gestanden habe. Ein Blutalkoholgehalt von 1,46 ‰ sei besonders gefährlich gewesen, da der Beklagte bereits 60 Jahre alt und durch die Arbeit am Unfalltag stark ermüdet gewesen sei. Demgegenüber treffe den Verunglückten K[REDACTED] kein Verschulden. Es lasse sich natürlich nicht mehr feststellen, in welchem Augenblick K[REDACTED] den Beklagten gesehen habe. Es sei aber nicht zu bezweifeln, daß er den Beklagten erstmalig gesehen habe, als er noch mitten auf der Fahrbahn gestanden habe. Dann habe aber K[REDACTED] damit rechnen können, daß der Beklagte stehen bleiben und ihn (K[REDACTED]) genauso wie den PKW vorbeilassen werde. Daß der Beklagte sich im beschleunigten Tempo in Gang setzen würde, sei für K[REDACTED] nicht voraussehbar gewesen. K[REDACTED] habe auch nicht nach links ausweichen können. Vielmehr sei es allein verkehrsgemäß gewesen, daß er versucht habe, nach rechts auszuweichen. Die Geschwindigkeit, die keinesfalls mehr als 45 stkm betragen habe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanführung sind als Druckbeispiel nach § 87a ff. UrG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sei nicht zu beanstanden. Auf eine Entfernung von 10 bis 15 m habe K [REDACTED] das Motorrad nicht mehr halten können. Nach alledem scheide ein Schuldvorwurf zu Lasten des K [REDACTED] aus, zumal er nicht mit einem unbeleuchteten Hindernis auf der Fahrbahn, noch viel weniger mit einem Fußgänger habe zu rechnen brauchen. Die Betriebsgefahr des Motorrads trete bei der Abwägung völlig in den Hintergrund, so daß der Beklagte als allein verantwortlich angesehen werden müsse. Der Beklagte hat den Sachvortrag der Klägerinnen bestritten und behauptet: Er habe die Fahrbahn in normaler Gangart überquert. Die Benutzung des Fußgängerüberweges sei nicht zumutbar gewesen; der Fußgängerüberweg sei nämlich 135 m entfernt gewesen. Nach der polizeilichen Unfallskizze sei der Zusammenstoß 1,80 m vom östlichen Bordstein erfolgt. Demnach sei das Motorrad des K [REDACTED] - wenn man von einer Breite der östlichen Fahrbahnhälfte von 7,15 m, einer Fußgängergeschwindigkeit von 4,5 m stkm und einer Motorradgeschwindigkeit von 45 stkm ausgehe - noch 53 1/2 m entfernt gewesen, als er (der Beklagte) nach einem Verhalten auf der Straßenmitte sich wieder in Bewegung gesetzt habe. Ihm (dem Beklagten) könne daher ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden. Den Verkehr auf der Fahrbahn habe er vor und beim Überqueren genau beobachtet. Es könne keine Rede davon sein, daß er (der Beklagte) infolge Alkoholgenusses verkehrsuntüchtig gewesen sei. Der Unfall sei vielmehr allein darauf zurückzuführen, daß K [REDACTED] völlig verkehrswidrig nach rechts ausgewichen sei und ihn (den Beklagten) kurz vor dem Bordstein von hinten angefahren habe. K [REDACTED] sei außerdem derartig betrunken gewesen, daß man ihn beim Verlassen seiner Arbeitsstelle von der Fahrt habe zurückhalten und ihm (K [REDACTED]) das Motorrad nicht habe aushändigen wollen. Schließlich habe man dem randalierenden K [REDACTED] nachgegeben und ihn abfahren lassen. Letzlich werde der geltend gemachte Schaden der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist zwar zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte sich fahrlässig nicht verkehrsgerecht verhalten habe, weil er nach Überschreiten der Fahrbahnmitte nicht auf den für ihn von rechts herannahenden K [REDACTED] achtete. Dieses fahrlässige Verhalten sei auch für den Unfall ursächlich geworden. Hätte der Beklagte, so hat das Landgericht dargelegt, während des Überschreitens der Fahrbahn auf den von rechts kommenden Verkehr geachtet, so wäre der Unfall vermieden worden. Es hat jedoch die Klage abgewiesen, da nach seiner Auffassung eine Schadensabwägung dieses Ergebnis rechtfertige.

Auf die Berufung der Klägerinnen, die von einem hälftigen Mitverschulden des Kirschner ausgehen, hat das Berufungsgericht der Klage bis zu einem Viertel des seinen Hinterbliebenen entstandenen Unterhaltsschadens stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte volle Klageabweisung, die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte beim Überqueren der Fahrbahn sich nicht nach rechts gewandt hat, um den aus südlicher Richtung herannahenden Fahrzeugverkehr genau zu beobachten. Er hat vielmehr beim Überqueren der Fahrbahn den Kopf geradeaus gehalten und sich damit auf die durch den sogenannten "Eisenbahnerblick" gegebenen geringeren Beobachtungsmöglichkeiten beschränkt. Damit, so folgert das Berufungsgericht habe der Beklagte gegen § 823 Abs. 2 BGB, § 37 StVO verstoßen, denn bei diesem Ver-

halten habe er es an der erforderlichen sorgfältigen Beobachtung des Fahrverkehrs fehlen lassen. Der Beklagte sei vor allem deshalb zu besonderer Sorgfalt verpflichtet gewesen, weil er gerade in einer "Dunkelzone" zwischen zwei Straßenlaternen die Straße überquert habe und als Fußgänger an dieser Stelle schlecht zu erkennen gewesen sei. Er hätte, so fährt das Berufungsgericht fort, auch damit rechnen müssen, daß sich hinter dem Kraftwagen des P. ein anderes schnelleres Kraftfahrzeug befinden könne. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß dieser Unfall vermieden worden wäre, wenn der Beklagte nach dem Überqueren der Straßenmitte den für ihn von rechts herannahenden Fahrzeugverkehr ordnungsgemäß beobachtet hätte.

Bei der Schadensverteilung hat das Berufungsgericht eine erhebliche und überwiegende fahrlässige Verursachung des Unfalls durch K. zugrunde gelegt. Es hat zu seinen Lasten berücksichtigt, daß er entweder mit überhöhter Geschwindigkeit oder unaufmerksam gefahren sei, denn trotz der ungünstigen Sichtverhältnisse zwischen den beiden Laterne[n] sei der Beklagte bei ausreichender Aufmerksamkeit rechtzeitig erkennbar gewesen.

Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts. Mit Recht ist das Berufungsgericht von einem fahrlässig fehlsamen Verhalten des Beklagten ausgegangen. Bei den hier vorliegenden Umständen - vor allem der Dunkelheit und der Breite der verkehrsreichen Straße - durfte der Beklagte die zweite Hälfte der Fahrbahn ohne sorgfältige Beobachtung nach rechts nicht überschreiten, da er nicht gewiß sein konnte, er werde keinesfalls von herannahenden Fahrzeugen gefährdet werden. Ein verständiger Fußgänger hätte schon in seinem eigenen wohlverstande-

nem Interesse von einer genauen Beobachtung des herannahenden Fahrzeugverkehrs nicht abgesehen dürfen. Damit ist das Berufungsgericht zu Recht auch von einem Verschulden des Beklagten ausgegangen.

Von der Ursächlichkeit dieses Verschuldens für den Unfall ist das Berufungsgericht - ebenso wie das Landgericht - überzeugt. Es hat in tatrichterlicher Würdigung angenommen, daß der Beklagte bei aufmerksamer Beobachtung des Fahrverkehrs dem Motorradfahrer noch hätte ausweichen können. Diese Ausführungen lassen keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen.

Schließlich können auch die Rügen der Revision zur Schadensabwägung keinen Erfolg haben. Diese ist Aufgabe des Tatrichters, rechtserhebliche Fehler zum Nachteil des Beklagten sind nicht ersichtlich.

Der Revision des Beklagten war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Dr. Hauß

H. Heyer

Dr. Pfretzschner